

GRUNDFOS Pumpen AG ("GRUNDFOS")
Allgemeine Geschäftsbedingungen für GRUNDFOS-Serviceleistungen
(Version vom 1. Oktober 2014)

A. Allgemeines

GRUNDFOS erbringt Servicedienstleistungen ("**GRUNDFOS-Servicedienstleistungen**") für Pumpen, Pumpensysteme, Steuerungen und Ersatzteile inklusive Produkte, die von GRUNDFOS sowie deren Konzerngesellschaften unter anderen Marken vertrieben werden ("**GRUNDFOS-Produkte**"). Erfüllungsort für die Erbringung von GRUNDFOS-Servicedienstleistungen ist in allen Fällen der jeweils aktuelle statutarische Sitz von GRUNDFOS in der Schweiz.

GRUNDFOS erbringt GRUNDFOS-Servicedienstleistungen für GRUNDFOS-Produkte gegenwärtig und zukünftig ausschliesslich zu den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB Servicedienstleistungen**"). Im Fall, dass im Zusammenhang mit GRUNDFOS-Servicedienstleistungen GRUNDFOS-Produkte verkauft werden, gelten ergänzend zu den AGB Servicedienstleistungen die GRUNDFOS-AGB (Produkte). Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers von GRUNDFOS ("**GRUNDFOS-Kunden**") oder abweichende Individualabreden zwischen GRUNDFOS-Kunden und GRUNDFOS sind nur dann gültig, wenn diese schriftlich vereinbart worden sind. Mit Bestellungen und der Erteilung von Aufträgen an GRUNDFOS anerkennen die GRUNDFOS-Kunden die AGB Servicedienstleistungen für alle Serviceverträge mit GRUNDFOS vorbehaltlos an und bestätigen, von GRUNDFOS die AGB Servicedienstleistungen erhalten sowie Kenntnis davon zu haben, dass diese jederzeit auch über Internet unter www.grundfos.ch abrufbar sind. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB Servicedienstleistungen ungültig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Von diesen AGB Servicedienstleistungen kann GRUNDFOS jederzeit fremdsprachige Übersetzungen anfertigen. Rechtlich massgebend bleibt allein die deutsche Fassung.

B. GRUNDFOS-Servicedienstleistungen

1. Definitionen

Bei GRUNDFOS-Servicedienstleistungen handelt es sich i) um Reparatur-, Instandsetzungs- und Installationsdienstleistungen inkl. Optimierungen für GRUNDFOS-Produkte (nachfolgend „**Reparatur- und Installationsdienstleistungen**“) oder ii) um Wartungen, Inspektionen, Bewertungen, Prüfungen und Beratungen (nachfolgend „**Beratungsdienstleistungen**“).

2. Preise für GRUNDFOS-Servicedienstleistungen

Für GRUNDFOS-Servicedienstleistungen gelten die Preise gemäss aktueller GRUNDFOS Service-Preisliste. Reise-, Materialkosten und allfällige Unterbringungskosten werden nach den in der aktuellen GRUNDFOS Service-Preisliste angegebenen Preisen gesondert in Rechnung gestellt.

Alle Preise der GRUNDFOS Service-Preisliste verstehen sich als Nettobeträge, d.h. exkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Vergütungen für Arbeiten, die ausserhalb der in Ziffer 5 Absatz 1 genannten üblichen Arbeitszeiten beginnen und enden, werden mit dem Faktor 1.5, Arbeiten an Sonn- Feiertagen oder zwischen 22:00 und 06:00 Uhr mit dem Faktor 2.0 in Rechnung gestellt.

3. Einlieferung von defekten GRUNDFOS-Produkten

Werden für die Erbringung von GRUNDFOS-Servicedienstleistungen Unterwasser-, Schmutzwasser-, Chemie- oder Pharmapumpen an GRUNDFOS geliefert, hat der GRUNDFOS-Kunde eine schriftliche Unbedenklichkeitsbescheinigung abzugeben, wonach die zu reparierenden bzw. instandzustellenden GRUNDFOS-Produkte entweder mit keinerlei gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung gekommen oder fachgerecht gereinigt worden sind. Sollte diese Bescheinigung einer Rücksendung nicht beiliegen, erbringt GRUNDFOS keine GRUNDFOS-Servicedienstleistungen. In diesem Fall mahnt GRUNDFOS innerhalb von 5 Arbeitstagen den GRUNDFOS-Kunden und verlangt die Nachreichung der Unbedenklichkeitserklärung. Sollte der GRUNDFOS-Kunde darauf nicht innerhalb von 14 Kalendertagen eine Unbedenklichkeitserklärung nachreichen, werden dem GRUNDFOS-Kunden bis zum Vorliegen der Unbedenklichkeitsbescheinigung für zugesandte GRUNDFOS-Produkte Lagerkosten berechnet.

4. Beizug von Hilfspersonen

GRUNDFOS ist berechtigt, für die Erfüllung von GRUNDFOS-Servicedienstleistungen jederzeit Hilfspersonen beizuziehen oder die Erfüllung an Service-Partner auszulagern. Die Auswahl von Hilfspersonen und Service-Partnern obliegt ausschliesslich GRUNDFOS.

5. Grundsätzliches zur Erbringung von GRUNDFOS-Servicedienstleistungen

GRUNDFOS-Servicedienstleistungen werden werktags montags bis donnerstags von 07:30 - 17:00, freitags bis 16:00 Uhr, entweder in der Werkstatt von GRUNDFOS oder vor Ort beim GRUNDFOS-Kunden erbracht.

Der Zugang zum GRUNDFOS-Produkt beim GRUNDFOS-Kunden muss hindernisfrei sein, was in der alleinigen Verantwortung des GRUNDFOS-Kunden liegt. Im Preis für die GRUNDFOS-Servicedienstleistung inbegriffen ist eine maximale Wartezeit von 15 Minuten für die Herstellung des hindernisfreien Zugangs. Weitere Wartezeiten und sämtliche zusätzlichen Aufwendungen, um fachgerecht am GRUNDFOS-Produkt GRUNDFOS-Servicedienstleistungen erbringen zu können, sind nicht Gegenstand des Angebotes und werden dem GRUNDFOS-Kunden zusätzlich nach Aufwand verrechnet. Sollte der Standort der GRUNDFOS-Produkte beim GRUNDFOS-Kunden nicht den gesetzlichen Anforderungen zur Arbeitssicherheit entsprechen, muss GRUNDFOS die Erbringung von GRUNDFOS-Servicedienstleistungen ablehnen. In diesem Fall werden alle von GRUNDFOS bis zu dieser Ablehnung erbrachten Tätigkeiten dem GRUNDFOS-Kunden verrechnet.

Mit dem Auftrag für GRUNDFOS-Servicedienstleistungen vor Ort beim GRUNDFOS-Kunden wird eine Anfahrt über die Fahrtstrecke zum Standort des GRUNDFOS-Produkts beim GRUNDFOS-Kunden verrechnet. Der Kilometerpreis ergibt sich als Kostensatz für zurückgelegte Kilometer in Verbindung mit der Fahrzeit gemäss aktueller GRUNDFOS-Preisliste für GRUNDFOS-Servicedienstleistungen.

Sollten GRUNDFOS-Servicedienstleistungen nur von zwei oder mehr Personen erbracht werden können, ist dies GRUNDFOS vom GRUNDFOS-Kunden anlässlich der

(Fällanden, 1. Oktober 2014)

Auftragserteilung mitzuteilen. Sollte diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, werden die dadurch GRUNDFOS entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Müssen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen bei Service-Dienstleistungen vor Ort mindestens zwei Personen anwesend sein, ist es dem GRUNDFOS-Kunden freigestellt, die zweite Person selbst beistellen. Ohne entsprechende Mitteilung an GRUNDFOS werden solche Service-Dienstleistungen automatisch von zwei GRUNDFOS-Personen ausgeführt und von GRUNDFOS entsprechend verrechnet.

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung von GRUNDFOS-Servicedienstleistungen Termine angegeben, gelten diese immer als Richtwerte und sind unverbindlich. Schadenersatzansprüche seitens des GRUNDFOS-Kunden gegenüber GRUNDFOS infolge Nicht-Einhaltung dieser Termine sind ausgeschlossen.

Eine GRUNDFOS-Servicedienstleistung wird durch Unterschrift des GRUNDFOS-Kunden oder durch den vom GRUNDFOS-Kunden bestimmten Leistungsempfänger als erbracht bestätigt und abgenommen.

6. Besonderheiten für Reparatur- und Installationsdienstleistungen

Wird GRUNDFOS vom GRUNDFOS-Kunden für Reparaturdienstleistungen beauftragt oder erfolgen solche im Rahmen der von GRUNDFOS übernommenen Mängelhaftung für GRUNDFOS-Produkte, schuldet GRUNDFOS dem GRUNDFOS-Kunden die erfolgreiche Beseitigung des Defekts oder Mangels. Im Falle von Installationsdienstleistungen schuldet GRUNDFOS dem GRUNDFOS-Kunden eine mangelfreie Installation. Sofern dazu in den AGB Servicedienstleistungen nichts anderes geregelt ist, gelten in Ergänzung der AGB Servicedienstleistungen die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertrags in Art. 363 ff. OR. Im Fall eines Auftrags für die Erbringung von Reparaturdienstleistungen geht GRUNDFOS davon aus, dass der Auftraggeber Eigentümer des GRUNDFOS-Produkts ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist GRUNDFOS bei der Auftragserteilung darüber zu informieren. An GRUNDFOS-Produkten, die GRUNDFOS zur Reparatur übergeben werden, hat GRUNDFOS bis zur vollständigen Bezahlung der Reparaturkosten ein Retentionsrecht.

Im Fall eines Reparaturauftrags entscheidet ausschliesslich GRUNDFOS darüber, ob das GRUNDFOS-Produkt repariert werden kann oder ausgetauscht werden muss. Kann ein GRUNDFOS-Produkt nicht mehr repariert werden, erstellt GRUNDFOS dem GRUNDFOS-Kunden ein Angebot für den Austausch des GRUNDFOS-Produkts, es sei denn, GRUNDFOS obliege die Erstellung der Mangelfreiheit aufgrund einer Mängelhaftung für GRUNDFOS-Produkte. An GRUNDFOS gesandte, nicht reparierbare GRUNDFOS-Produkte, werden 4 Wochen nach erfolgtem Austauschangebot zur Abholung aufbewahrt und danach ohne weiteres auf Kosten des GRUNDFOS-Kunden entsorgt.

Mängelbehaftete Reparaturen oder Installationen sind GRUNDFOS vom GRUNDFOS-Kunden innerhalb von 14 Kalendertagen nach erfolgter Abnahme der Reparatur- oder Installationsdienstleistung schriftlich anzuzeigen. Sofern der angezeigte Mangel auf die Reparatur- oder Installationsdienstleistung zurückzuführen ist, und GRUNDFOS diesen zu vertreten hat, wird GRUNDFOS die Reparatur- oder Installationsdienstleistung nachbessern, sofern der angezeigte Mangel erheblich ist. Der GRUNDFOS-Kunde unterstützt GRUNDFOS bei der Nachbesserung nach besten Kräften und stellt insbesondere alle verfügbaren Dokumente, Fehlerprotokolle und sonstigen Unterlagen zur Verfügung, die zur Fehleranalyse und -behebung von GRUNDFOS benötigt werden. Für die Nachbesserung räumt der GRUNDFOS-Kunde GRUNDFOS eine angemessene Nachfrist ein. Sollte bei der Nachbesserung festgestellt werden, dass der angezeigte Mangel nicht auf die Reparatur oder Installationsdienstleistung zurückzuführen oder nicht von GRUNDFOS zu vertreten ist, werden die mit der Nachbesserung zusammenhängenden Aufwendungen dem GRUNDFOS-Kunden verrechnet.

Scheitert eine Nachbesserung auch nach einem zweiten Versuch oder können ohne unverhältnismässig hohe Kosten keine weiteren Nachbesserungen vorgenommen werden (der Entscheid darüber obliegt allein GRUNDFOS), kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung der Entschädigung für die Reparatur- oder Installationsdienstleistungen verlangen. Bei geringfügigen Fehlern ist das Nachbesserungs- oder Preisreduktionsrecht ausgeschlossen. Dies gilt ebenso, wenn der GRUNDFOS-Kunde den angezeigten Mangel bereits bei der Abnahme der Reparatur- oder Installationsdienstleistung hätte anzeigen können.

Die Ansprüche des GRUNDFOS-Kunden wegen mangelhafter Reparatur- oder Installationsdienstleistungen verjähren jedenfalls mit Ablauf von zwei Jahren nach der Abnahme der Reparaturdienstleistung durch den GRUNDFOS-Kunden. Gleiches gilt für Produktteile, die anlässlich der Reparatur- oder Installationsdienstleistung in das GRUNDFOS-Produkt eingebaut worden sind.

7. Besonderheiten für Beratungsdienstleistungen

Bei Beratungsdienstleistungen schuldet GRUNDFOS dem GRUNDFOS-Kunden lediglich die Erbringung der Leistung und nicht einen bestimmten Erfolg. Sofern dazu in den AGB Servicedienstleistungen nichts anderes geregelt ist, gelten in Ergänzung der AGB Serviceleistung die gesetzlichen Bestimmungen des Auftrags in Art. 394 ff. OR.

Werden GRUNDFOS-Produkte zur Prüfung an GRUNDFOS eingeliefert, erstellt GRUNDFOS im Falle festgestellter Mängel dem GRUNDFOS-Kunden ein Angebot für Reparaturdienstleistungen, es sei denn, GRUNDFOS obliege die Erstellung der Mangelfreiheit aufgrund einer Mängelhaftung für GRUNDFOS-Produkte oder erfolgten Reparaturdienstleistungen.

Sollte der Kunde innerhalb von 14 Kalendertagen auf das Angebot von GRUNDFOS nicht reagieren, werden dem GRUNDFOS-Kunden bis zur Klärung des Angebots Lagerkosten berechnet. Bei Nichtannahme des Angebotes sendet GRUNDFOS die Ware in demontiertem Zustand und nicht versichert zurück. GRUNDFOS behält sich das Recht vor, die GRUNDFOS-Produkte bis zur Begleichung allfällig aufgelaufener Lagerkosten zurückzubehalten.

C. Diverses

8. Daten und Datenschutz

GRUNDFOS erhält vom GRUNDFOS-Kunden alle für die Erbringung von GRUNDFOS-Dienstleistungen benötigten Unterlagen, Informationen und Daten. Der GRUNDFOS-Kunde willigt ein, dass diese Daten zu diesem Zweck von GRUNDFOS im In- und Ausland gespeichert und bearbeitet werden dürfen. GRUNDFOS sichert dem GRUNDFOS-Kunden zu, dass diese Daten jederzeit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit gehandhabt werden.

9. Zahlungsbedingungen

Rechnungen von GRUNDFOS sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, wenn in der Auftragsbestätigung oder der Rechnung nichts anderes festgehalten ist. Der Tag des Ablaufs dieser Zahlungsfrist gilt als Verfalltag i.S.v. Art. 102 Abs. 2 OR, und der GRUNDFOS-Kunde gerät automatisch in Verzug. In diesem Fall belastet GRUNDFOS Verzugszinsen von 5% (Art. 104 Abs. 1 OR). Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, durch den Zahlungsverzug entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.

Bestehen während der Zahlungsfrist Anzeichen, dass der GRUNDFOS-Kunde Rechnungen nicht fristgerecht bezahlen wird, werden ausstehende Rechnungsbeträge durch schriftliche Anzeige von GRUNDFOS sofort zur Zahlung fällig. Die ausstehende Erbringung von GRUNDFOS-Servicedienstleistungen können in diesem Fall von GRUNDFOS ohne Rechtsfolge zurückgehalten oder die Erbringung von GRUNDFOS-Servicedienstleistungen von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

10. Haftungsbegrenzung

Schadenersatzansprüche von GRUNDFOS-Kunden gegenüber GRUNDFOS (ausserhalb der Mängelhaftung für gelieferte GRUNDFOS-Produkte und von GRUNDFOS erbrachten Reparaturdienstleistungen) für Mangelfolgeschäden, entgangener Gewinn und andere indirekte Schäden bestehen nur, wenn diese Schäden von GRUNDFOS vorsätzlich und grobfahrlässig verursacht worden sind. Die Haftung für direkte Schäden ist jedenfalls auf den konkret in Frage stehenden Wert der GRUNDFOS-Servicedienstleistung limitiert. Vorbehalten bleiben anders lautende zwingende gesetzliche, insbesondere produkthaftpflichtgesetzliche, Bestimmungen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Organe und Hilfspersonen von GRUNDFOS.

11. Verrechnungsausschluss

Der GRUNDFOS-Kunde darf Forderungen von GRUNDFOS nur mit ausdrücklicher Zustimmung von GRUNDFOS mit Forderungen gegenüber GRUNDFOS zur Verrechnung bringen. Im zulässigen Verrechnungsfall sind für die entsprechenden Leistungen gegenseitig jedenfalls mehrwertsteuerkonforme Rechnungen auszustellen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche zwischen GRUNDFOS und dem GRUNDFOS-Kunden aktuell oder zukünftig bestehenden Geschäftsbeziehungen unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Wiener Kaufrecht). Dies gilt auch dann, wenn Leistungen aus diesem Vertrag von GRUNDFOS oder dem GRUNDFOS-Kunden im Ausland zu erbringen sind. Soweit zwischen GRUNDFOS und dem GRUNDFOS-Kunden die Anwendung von Incoterms gültig vereinbart wird, gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit aktuellen oder zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen GRUNDFOS und GRUNDFOS-Kunden ist der Ort des jeweils aktuellen statutarischen Schweizer Sitzes von GRUNDFOS.